

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1977

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (S. 21) — Auflösung der Verfassunggebenden Synode (S. 21) — Vorläufige Ordnung der Arbeit der Evangelischen Akademie Nordelbien (S. 21) — Anerkennung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (S. 22) — Vorläufige Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 11. Januar 1977 (S. 23) — Geschäftsstelle der Synodalkommission (S. 26) — Sprechstunden der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes (S. 26) — Urlaubsregelung der Herren Bischöfe für Schleswig und Hamburg (S. 26) — Bekanntmachung des sozialversicherungsrechtlichen Gewährleistungsbescheides (S. 26) — Bewertung von Sachbezügen (S. 27) — Empfehlenswerte Schriften (S. 28) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 28)

III. Personalien (S. 29)

Bekanntmachungen

Vorläufige Kirchenleitung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Kiel, den 14. Januar 1977

1. Vorsitz:

Zum Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung wurde auf der konstituierenden Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung am 4./5. Januar 1977 Bischof Alfred Petersen, Schleswig, gewählt.

1. Stellvertreter: Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber,
2. Stellvertreter: Bischof Dr. Friedrich Hübner.

2. Dienststelle:

Der Dienstsitz der Vorläufigen Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche befindet sich im Gebäude des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Straße 21/35, Postfach 3449, 2300 Kiel 1.

Sämtliche Post — auch an den Vorsitzenden — ist nur an diese Dienststelle zu richten.

Die Kirchenleitung
Petersen
Bischof

KL.-Nr. 39/77

Auflösung der Verfassunggebenden Synode

Kiel, den 14. Januar 1977

Die Verfassunggebende Synode hat anlässlich ihrer letzten Tagung am 12. Juni 1976 ihr Präsidium ermächtigt, zu gegebener Zeit durch Beschluß die Verfassunggebende Synode aufzulösen.

Das Präsidium hat am 23. Dezember 1976 beschlossen:

„Die gemäß § 4 des Kirchenvertrages vom 21. Mai 1970 gebildete Verfassunggebende Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirchen wird mit Ablauf des 31. Dezember 1976 aufgelöst.“

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1202 — VI/V III

Vorläufige Ordnung der Arbeit der Evangelischen Akademie Nordelbien

Kiel, den 18. Januar 1977

Die Kirchenleitung hat folgende einstweilige Anordnung nach § 74 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung beschlossen:

Aufgrund der Zuordnung nach § 16 Absatz 1, § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b) und § 41 Absatz 2 Buchstabe b) des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche wird die Arbeit der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein und der Evangelischen Akademie Hamburg bis zu einer Regelung nach den Bestimmungen der Verfassung mit Zustimmung der Beteiligten nach § 66 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung vorläufig wie folgt geordnet:

§ 1

(1) Die von der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein und der Evangelischen Akademie Hamburg wahrgenommene Arbeit wird unter der Bezeichnung „Evangelische Akademie Nordelbien“ zusammengefaßt. Die Evangelische Akademie Nordelbien betreibt Tagungsstätten in Bad Segeberg und Hamburg. Ziele und Formen der Akademiearbeit bleiben unverändert.

(2) Die Evangelische Akademie Nordelbien ist ein Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstabe a) der Verfassung. Ihr Sitz ist bis auf weiteres Bad Segeberg.

§ 2

(1) Die Direktoren der bisherigen Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein und der bisherigen Akademie Hamburg sind die Direktoren der Evangelischen Akademie Nordelbien. Der Direktor der bisherigen Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein leitet die Tagungsstätte Bad Segeberg, der Direktor der bisherigen Evangelischen Akademie Hamburg die Tagungsstätte Hamburg.

(2) Die Direktoren führen die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter, die in den von ihnen geleiteten Tagungsstätten tätig sind. In dieser Aufgabe werden sie von einem Studienleiter der von ihnen geleiteten Tagungsstätte vertreten, der von der Kirchenleitung bestimmt wird.

(3) Der Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Bad Segeberg, ist geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien. In dieser Aufgabe wird er vom Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg vertreten.

(4) Die Dienstaufsicht über die Direktoren führt das Nordelbische Kirchenamt.

§ 3

Die Mitarbeiter der bisherigen Evangelischen Akademien Schleswig-Holstein und Hamburg nehmen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

§ 4

Die Nutzung der Sachmittel der bisherigen Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein und der bisherigen Evangelischen Akademie Hamburg bleibt unverändert.

Diese Sach- und Geldmittel gehen in das Eigentum der Nordelbischen Kirche über. Für das unbewegliche Vermögen gilt § 67 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 5

(1) Bis zu einer endgültigen Regelung wird ein vorläufiges Kuratorium gebildet.

(2) Das vorläufige Kuratorium koordiniert die Arbeit und wirkt bei der Planung von Veranstaltungen der Tagungsstätten mit. Es stellt den Wirtschaftsplan auf und führt ihn durch. Es entwirft Grundsätze für eine endgültige Ordnung der Akademiearbeit.

§ 6

(1) Das vorläufige Kuratorium besteht aus den bei Inkrafttreten dieser Anordnung im Amt befindlichen Mitgliedern des aufgrund der Verwaltungsvereinbarung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lübeck vom 16./22. 6. 1965 bzw. 31. 12. 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Schl.-Holst. 1967, S. 39) gebildeten Kuratoriums und Verwaltungsausschusses.

(2) Ausscheidende Mitglieder werden nach § 66 Absatz 1 des Einführungsgesetzes von der Kirchenleitung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ersetzt.

(3) Das vorläufige Kuratorium wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Im Wirtschaftsplan sind die Mittel für die Sach- und Veranstaltungskosten für jede Tagungsstätte gesondert auszuweisen.

(2) Die Jahresrechnung der Evangelischen Akademie Nordelbien wird vom Nordelbischen Kirchenamt abgenommen.

§ 8

Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des vorläufigen Kuratoriums die Direktoren, die Studienleiter, die Jugendbildungsreferenten und den Geschäftsführer der Evangelischen Akademie Nordelbien.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 18. Januar 1977 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Petersen
Bischof

KL-Nr. 34/77

Anerkennung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche

durch die

Landesregierung Schleswig-Holstein
und den
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 19. Januar 1977

1.) Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben vom 25. November 1976 — X 140 e — 3431.4 — mit: Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein festgestellt, daß die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ab 1. Januar 1977 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. — Veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein 1976 Seite 629.

2.) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1976 — Senatsamt St 11—341.01—3 (Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften) die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche mitgeteilt. — Veröffentlicht im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I 1976 Seite 249.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1817 — V I / V III

Vorläufige Geschäftsordnung
des Nordelbischen Kirchenamtes
Vom 11. Januar 1977

Kiel, den 19. Januar 1977

Übersicht

- § 1 Kollegium
- § 2 Aufgaben
- § 3 Teilnahme, Vorsitz
- § 4 Vertraulichkeit, Sitzungstermine
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlüßvorlagen
- § 7 Beschlußfähigkeit
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Gliederung des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 11 Stellenbeschreibung
- § 12 Vorgesetzter
- § 13 Delegation
- § 14 Information / Beratung
- § 15 Dezernent
- § 16 Referent
- § 17 Abteilungsleiter
- § 18 Sachgebietsleiter / Sachbearbeiter
- § 19 Dienstaufsicht / Fachaufsicht
- § 20 Zeichnungsbefugnis
- § 21 Vertretung des Präsidenten
- § 22 Vertretung
- § 23 Projektgruppen
- § 24 Posteingänge
- § 25 Registratur
- § 26 Weitere Regelungen
- § 27 Veröffentlichung
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 4. Januar 1977 (GVOBl. Seite 7) hat das Kollegium in seiner Sitzung vom 11. Januar 1977 folgende Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes beschlossen:

§ 1

Kollegium

(1) Die Arbeit im Kollegium dient neben der Information der gemeinsamen Beratung und Entscheidung.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(3) Das Kollegium kann Grundsätze für seine Arbeit aufstellen.

§ 2

Aufgaben

Das Kollegium nimmt die ihm durch die Verfassung und die anderen kirchlichen Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr. Dies gilt insbesondere für langfristige Planung und Schwerpunktsetzung, Klärung von Grundsatzfragen, Erarbeitung von Leitlinien, Organisationsfragen und Fragen zum Verhältnis der Nordelbischen Kirche zu anderen Kirchen, zu gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen sowie zu staatlichen Organen und zu Verbänden.

§ 3

Teilnahme, Vorsitz

(1) Die Teilnahme der Dezernenten und Referenten, die Dezernenten vertreten, ist Pflicht.

(2) An den Verhandlungen und Entscheidungen dürfen Mitarbeiter dann nicht teilnehmen, wenn ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person daraus Vor- oder Nachteile entstehen oder sie persönlich berührt sein könnten. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 und 3 genannten Personen.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfalle sein juristischer Vertreter, in dessen Verhinderungsfalle der theologische Vertreter. Falls beide verhindert sind, hat das dem Lebensalter nach älteste Kollegiumsmitglied den Vorsitz.

§ 4

Vertraulichkeit, Sitzungstermine

(1) Das Kollegium verhandelt grundsätzlich in Sitzungen, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden. Die Sitzungen sind vertraulich.

(2) Die Sitzungstage werden langfristig vorher beschlossen und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Es sollen im Regelfall in jedem Monat zwei Sitzungen stattfinden. In dringenden Fällen kann darüber hinaus zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt.

(2) Der Präsident setzt aufgrund der Anmeldungen der Dezernate die Tagesordnung fest, lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Kollegiums, den Referenten und Abteilungsleitern zu.

(3) Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet das Kollegium.

§ 6

Beschlußvorlagen

(1) Für jeden Tagungsordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt, eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die in der Regel mit der Tagesordnung zuzusenden ist.

(2) Die schriftliche Vorlage soll einen Beschlußvorschlag, eine kurze Begründung, den Hinweis auf mögliche finanzielle Auswirkungen und die Beteiligung anderer Stellen enthalten.

§ 7

Beschlußfähigkeit

(1) Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Stimmberechtigter der schriftlichen Beschlußfassung im Umlaufwege widerspricht.

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Beschlußniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und soll spätestens vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Kollegiums, Referenten und Abteilungsleitern zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Niederschrift führt das Rechtsreferat.

§ 9

Ausschüsse

(1) Das Kollegium kann Ausschüsse bilden und in diese auch Personen berufen, die nicht dem Kollegium angehören.

(2) Die Verhandlungsergebnisse sind dem Kollegium vorzulegen.

(3) Der Präsident ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10

Gliederung des Nordelbischen Kirchenamtes

(1) Das Nordelbische Kirchenamt gliedert sich in folgende Dezernate:

- (V) Allgemeine Verwaltung, einschließlich der Referate „Recht und Entwicklungsplanung“ sowie „EDV und Organisation“
- (H) Haushalt, Vermögen
- (S) Steuern, Liegenschaften, Friedhöfe
- (B) Bauwesen
- (D) Dienstrecht
- (T) Theologische Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit
- (A) Ausbildungs- und Prüfungswesen
- (P) Personalangelegenheiten der Theologen
- (W) Dienste und Werke / Ökumene, Mission
- (E) Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen

(2) Die Geschäftsbereiche werden durch den Geschäftsverteilungsplan, die Aufgaben der Referate durch eine Dienst-anweisung bestimmt.

(3) Die Dezernate sind zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Sie haben den Referaten die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zuzuleiten, insbesondere das Rechtsreferat rechtzeitig zu informieren oder in sonst geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 11

Stellenbeschreibung

(1) Die Stellenbeschreibung enthält die Ziele, Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Nordelbischen Kirchenamt. Sie regelt die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers.

(2) In der Stellenbeschreibung sollen die anfallenden Arbeiten dem Stelleninhaber zur Erledigung zugewiesen werden, der dazu fachlich und sachlich am besten geeignet ist. Sind an einer Aufgabe andere Stellen beteiligt, so ist festzulegen, welcher Stelle die Entscheidungskompetenz zusteht.

(3) Jede Stellenbeschreibung wird von dem Stelleninhaber in Zusammenarbeit mit den unmittelbar Beteiligten erstellt. Die Stellenbeschreibungen der Dezernenten werden unmittelbar, die der Referenten und Abteilungsleiter nach Billigung durch den Dezernenten, dem Kollegium zur Beratung vorgelegt und vom Präsidenten in Kraft gesetzt. Alle anderen Stellenbeschreibungen werden nach Billigung durch den Dezernenten vom Präsidenten in Kraft gesetzt.

§ 12

Vorgesetzter

Vorgesetzter im Sinne dieser Geschäftsordnung ist derjenige, der nach der Stellenbeschreibung die Dienstaufsicht ausübt.

§ 13

Delegation

(1) Delegation ist die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen, eigenverantwortlichen und sachgerechten Erledigung. Soweit es die Aufgaben zulassen, soll die Übereinstimmung von Aufgabenbearbeitung und Entscheidungskompetenz in der Stellenbeschreibung vorgesehen werden.

(2) Der Vorgesetzte darf in den zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgabenbereich nur in Fällen akuter Gefahr oder im Wege der Dienstaufsicht eingreifen.

(3) Der Stelleninhaber hat bei den zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben den Vorgesetzten zu informieren, wenn er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Vorgesetzten abweichen will.

(4) Delegation schließt ein, daß in besonderen Sachfragen im Dezernat eine gegenseitige Beratung unter Einbeziehung des unmittelbaren Vorgesetzten gewährleistet wird. Hierdurch bleiben die Entscheidungskompetenzen unberührt.

§ 14

Information, Beratung

(1) Der Vorgesetzte hat die Mitarbeiter einzuweisen und zu informieren sowie ihre Aufgaben zu konkretisieren und zu erläutern, damit sie die übertragenen Aufgaben sachgemäß wahrnehmen können.

(2) Der Mitarbeiter hat seinen Vorgesetzten zu informieren und zu beraten, so daß dieser den Gesamtüberblick über die Aufgaben behält und seinen Leitungsaufgaben nachkommen kann. Jeder Mitarbeiter hat die anderen Mitarbeiter zu informieren, soweit es deren Aufgaben erfordern.

(3) Vertrauliche Angelegenheiten sind als solche zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Mitarbeiterbesprechungen in den Dezernaten sind vorgesehen. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter durch regelmäßige Mitarbeiterzusammenkünfte (Informationsstunden) über allgemein interessierende Fragen informiert.

§ 15

Dezernent

Der Dezernent ist im Rahmen der Stellenbeschreibungen für die Leitung des Dezernats verantwortlich. Er koordiniert die Aufgaben und ihre Erledigung im Sinne der Zielsetzung des Dezernats. Er unterrichtet die Referenten und Abteilungsleiter laufend über die Sitzungen des Kollegiums.

§ 16

Referent

Für besondere Aufgabenbereiche können Referenten berufen werden. Ihre Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus der Stellenbeschreibung.

§ 17

Abteilungsleiter

(1) Soweit es für die Erledigung von Aufgaben in den Dezernaten erforderlich ist, werden Abteilungsleiter bestellt. Ihnen wird ein Sachgebiet übertragen. Daneben haben sie die Verantwortung für den reibungslosen Geschäftsablauf.

(2) Ist ein reibungsloser Geschäftsablauf nicht zu gewährleisten (z. B. Krankheit), so hat der Abteilungsleiter dies dem Abteilungsleiter V vorzutragen. Der Abteilungsleiter V veranlaßt das Erforderliche.

§ 18

Sachgebietsleiter / Sachbearbeiter

Umfaßt ein Dezernat mehrere Sachgebiete, so können neben dem Abteilungsleiter weitere Sachgebietsleiter bestellt werden. Neben der Sachbearbeitung üben sie die Fachaufsicht über die weiteren Sachbearbeiter aus.

§ 19

Dienstaufsicht / Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll gewährleisten, daß die unterstellten Mitarbeiter entsprechend den für das Nordelbische Kirchenamt geltenden Richtlinien und Grundsätzen handeln. Sie ist auf den Einzelfall abgestellt und soll durch Kontrollen und eine kritische Begleitung von Einzelleistungen dem Mitarbeiter helfen, Fehler zu vermeiden. Sie umfaßt auch die Fachaufsicht, soweit der Vorgesetzte aufgrund seiner Vorbildung, Kenntnisse und Erfahrungen diese auszuüben in der Lage ist.

(2) Der Dezernent übt die Dienstaufsicht gegenüber dem Referenten und dem Abteilungsleiter aus, der Abteilungsleiter gegenüber dem (den) Sachgebietsleiter(n) und in der Regel auch gegenüber dem (den) Sachbearbeiter(n) aus. Im Einzelfall ist die Übertragung der Dienstaufsicht in der Stellenbeschreibung zu regeln.

§ 20

Zeichnungsbefugnis

(1) Jedem Mitarbeiter, dem nach der Stellenbeschreibung ein Aufgabenbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen ist, hat insoweit die Zeichnungsbefugnis. In einer Anweisung wird bestimmt, bei welchen besonderen Geschäftsvorfällen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

(2) Der Dezernent ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Präsidenten Zeichnungsbefugnisse zu übertragen.

§ 21

Vertretung des Präsidenten

(1) Im Falle der Abwesenheit wird der Präsident vertreten durch den von der Kirchenleitung bestimmten juristischen Vertreter

- a) in Präsidialsachen
- b) in den Sitzungen der Kirchenleitung.

Im Falle der Verhinderung des juristischen Vertreters übernimmt der von der Kirchenleitung zum Vertreter bestimmte Theologe die Vertretung des Präsidenten.

(2) Die Vorprüfung in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten und die fachliche Aufsicht über die nach dem Geschäftsverteilungsplan den nichttheologischen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben obliegt dem juristischen Vertreter. Der theologische Vertreter hat die fachliche Aufsicht über die nach dem Geschäftsverteilungsplan den theologischen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben.

(3) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Präsidenten und seiner Vertreter erfolgt die Vertretung durch das dem Lebensalter nach älteste juristische Mitglied.

§ 22

Vertretung

(1) Aufgabe des Vertreters ist es, alle Aufgaben nach der Stellenbeschreibung zu erfüllen. Die Vertretung ist in der Stellenbeschreibung festzulegen.

(2) In der Stellenbeschreibung kann festgelegt werden, daß der Abteilungsleiter für bestimmte Aufgabenbereiche Vertreter des Dezernenten oder Referenten ist.

§ 23

Projektgruppen

Für die Vorbereitung von Entscheidungen können in einem Dezernat oder zwischen mehreren Dezernaten durch Beschluß des Kollegiums zeitlich befristet Projektgruppen gebildet werden. Bei der Bildung sind Zielsetzung und Leitung der Gruppe zu bestimmen.

§ 24

Posteingänge

Posteingänge werden durch den Abteilungsleiter V dem zuständigen Dezernenten vorgelegt, der sie weiterleitet.

§ 25

Registratur

In jedem Dezernat ist eine Registratur, erforderlichenfalls auch eine Sachbearbeiterregistratur zu führen. Die Einzelheiten regelt die Aktenordnung, die der Präsident in Kraft setzt.

§ 26

Weitere Regelungen

Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung werden nach Beratung im Kollegium vom Präsidenten erlassen.

§ 27

Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu veröffentlichen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Januar 1977 in Kraft, die §§ 11 bis 13 und 15 bis 20 und 22 nach Inkrafttreten der Stellenbeschreibung.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 0410 — V I

Geschäftsstelle der Synodalkommission

Kiel, den 18. Januar 1977

Die Geschäftsstelle der Synodalkommission befindet sich ab 5. Januar 1977 im Nordelbischen Kirchenamt Kiel, Dänische Straße 21/35, 2300 Kiel 1 (Änderung der Bekanntmachung im GVOBl. 1977 S. 3).

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 0570 — V I

Sprechstunden der Außenstelle Hamburg
des Nordelbischen Kirchenamtes

Kiel, den 24. Januar 1977

In der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1, Zimmer 105/106, Tel.: 0 40 / 3 68 92 17, werden in der Regel freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr Dezenten des Nordelbischen Kirchenamtes für Besprechungen zur Verfügung stehen.

Die Sprechstunden nehmen wahr am:

- | | |
|------------------|--|
| 4. Februar 1977 | Präsident Göldner |
| 11. Februar 1977 | Präsident Göldner |
| 18. Februar 1977 | Oberlandeskirchenrat Scharbau
(Dezernent für Personalangelegenheiten
der Theologen) |
| 25. Februar 1977 | Präsident Göldner |
| 4. März 1977 | Oberlandeskirchenrat Dr. Blaschke
(Dezernent für Haushalt und Vermögen) |
| 11. März 1977 | Oberlandeskirchenrat Dr. Waack
(Dezernent für Dienste und Werke,
Ökumene, Mission) |
| 18. März 1977 | Präsident Göldner |
| 25. März 1977 | Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom
(Dezernent für Bildungs-, Erziehungs-
und Schulwesen) |
| 1. April 1977 | Oberlandeskirchenrat Dr. Blaschke |
| 15. April 1977 | Präsident Göldner |
| 22. April 1977 | Präsident Göldner |
| 29. April 1977 | Oberlandeskirchenrat Scharbau |
| 6. Mai 1977 | Präsident Göldner |
| 13. Mai 1977 | Präsident Göldner |
| 20. Mai 1977 | Oberlandeskirchenrat Dr. Conrad
(Dezernent für Ausbildungs- und
Prüfungswesen) |

- | | |
|---------------|--|
| 27. Mai 1977 | Präsident Göldner |
| 3. Juni 1977 | Präsident Göldner |
| 10. Juni 1977 | Oberlandeskirchenrat Heinrich
(Dezernent für Theologische Angelegen-
heiten und Öffentlichkeitsarbeit) |
| 17. Juni 1977 | Feiertag |
| 24. Juni 1977 | Oberlandeskirchenrat Jessen
(Dezernent für Dienstrecht) |

Terminabsprachen vermittelt das Sekretariat der Außenstelle. Telefon: 0 40 / 3 68 92 17.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1301 — V I

Urlaubsregelung der Herren Bischöfe für
Schleswig und Hamburg

Kiel, den 17. Januar 1977

- Der Bischof für Schleswig, Alfred Petersen, ist vom 19. 2. 1977 bis 18. 3. 1977 in Urlaub.

In Bischofsangelegenheiten seines Sprengels wird er von Bischof Dr. Friedrich Hübner vertreten.

Als Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung wird er von Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber vertreten.

- Der Bischof für Hamburg, D. Dr. Hans-Otto Wölber, ist vom 7. 2. 1977 bis 20. 2. 1977 in Urlaub.

Er wird vertreten von Bischof Dr. Friedrich Hübner.

Sämtliche Post an den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung ist an die Dienststelle der Kirchenleitung (Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21/35, Postfach 3449, 2300 Kiel 1) zu richten.

Die Post für den stellvertretenden Sprengelbischof ist an die Adresse des jeweiligen Vertreters zu richten. (Vgl. § 29 Abs. 3 EG)

Die Kirchenleitung
Petersen
Bischof

KL-Nr. 65/77

Bekanntmachung des sozialversicherungs-
rechtlichen Gewährleistungsbescheides

Kiel, den 20. Januar 1977

Nachstehend geben wir im Wortlaut den Gewährleistungsbescheid des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1976 betreffend die Sozialversicherungsfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3412 — D 2

Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein

— X 140 e — 3436 — Kiel, den 21. Dezember 1976

Gewährleistungsbescheid

Gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I 1957 S. 88) stelle ich fest, daß den Geistlichen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, und zwar vom Tage der Übernahme in das Beamtenverhältnis an.

Dies gilt auch für die von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beurlaubten Militärgeistlichen und hauptamtlichen Seelsorger im Bundesgrenzschutz während ihres Bundesbeamtenverhältnisses auf Probe und auf Zeit.

Die Befreiung von der Angestelltenversicherung folgt kraft Gesetzes aus § 6 Abs. 1 AVG.

Gemäß § 6 Abs. 2 AVG stelle ich außerdem fest, daß die sonstigen von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beurlaubten Geistlichen von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, nachdem die Nordelbische Kirche folgende Erklärung abgegeben hat:

1. Die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bleibt grundsätzlich während einer Beurlaubung gewährt.
2. Im Falle eines unversorgten Ausscheidens aus der versicherungsfreien Tätigkeit wird der beurlaubte Geistliche nach den Bezügen nachversichert, die er während seiner Beurlaubung erhalten hat.
3. Bei Beendigung der Beurlaubung und Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Zeit der Beurlaubung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

Ich stelle ferner gemäß § 169 Abs. 2 RVO fest, daß die Geistlichen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 RVO von der Krankenversicherung befreit sind.

*

Bewertung von Sachbezügen

Kiel, den 13. Januar 1977

Nachstehend wird der Text der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1977 vom 30. 11. 1976 für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamb. Gesetz- und Ordnungsblatt S. 230) auszugsweise abgedruckt. Die neuen Sachbezugswerte sind bei laufendem Arbeitsentgelt erstmalig auf die Bezüge für den Monat Januar 1977 anzuwenden.

Für den Bereich Schleswig-Holstein gelten die durch die Landesverordnung über die Bewertung von Sachbezügen für die Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein vom 26. 11. 1975 (Ges.- u. V.-Bl. Schl.-H. S. 306) festgesetzten Werte für Sachbezüge auch für das Kalenderjahr 1977 gem.

Landesverordnung vom 14. 12. 1976 (Ges.- u. V.-Bl. Schl.-H. S. 296) unverändert weiter (vgl. hierzu Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1976 S. 12).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3552 -- D 7

*

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1977

Vom 30. November 1976

Aufgrund des § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 25. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 465) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Für das Kalenderjahr 1977 werden für die Sachbezüge in der Sozialversicherung die nachstehenden Werte festgesetzt:

I.

Unterhalt

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung (a), Auszubildende (b), alle übrigen Beschäftigten (c):

	monatlich DM		
	a	b	c
1. Voller Unterhalt (Verpflegung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung)			
1.1 allgemein (soweit nicht Nummer 1.2 anzuwenden ist)	420,—	302,40	336,—
1.2 bei Teilnahme an einer für die Angehörigen eines Unternehmens oder Betriebes einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung	374,25	320,75	336,—
2. Teilweiser Unterhalt			
2.1 allgemein (soweit nicht in Nummer 2.2 anderes bestimmt ist)			
2.1.1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	139,85	100,70	111,85
2.1.2 Heizung und Beleuchtung	51,25	36,90	41,—
2.1.3 Frühstück (in einer oder zwei Mahlzeiten)	45,75	32,95	36,60
2.1.4 Mittagessen	91,55	65,95	73,25
2.1.5 Nachmittagskaffee	30,45	21,90	24,35
2.1.6 Abendessen	61,15	44,—	48,95
2.2 bei Teilnahme an einer für die Angehörigen eines Unternehmens oder Betriebes einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung			
2.2.1 Frühstück (in einer oder zwei Mahlzeiten)	36,60	36,60	36,60
2.2.2 Mittagessen	73,25	73,25	73,25
2.2.3 Nachmittagskaffee	24,35	24,35	24,35
2.2.4 Abendessen	48,95	48,95	48,95
3. Wird Unterhalt der in den Nummern 1 und 2 genannten Art auch den Familienangehörigen eines Beschäftigten gewährt, so erhöhen sich die dort bezeichneten Beträge für			

- 3.1 den Ehegatten um 80 vom Hundert
 3.2 jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 30 vom Hundert
 3.3 jedes Kind vom 7. Lebensjahr an um 40 vom Hundert
 4. Die Monatsbeträge werden durch die Zahl 30 geteilt, wenn Tagesbeträge zu ermitteln sind. Die so errechneten Tagesbeträge werden mit der Zahl 7 vervielfältigt, wenn Wochenbeträge zu ermitteln sind.

Diakonisches Werk der EKD
 Öffentlichkeitsarbeit
 Staffenbergstr. 76
 7000 Stuttgart 1

bestellt werden.

Az.: 5137 — 3 — W I

Empfehlenswerte Schriften

Christen unter dem Kreuz

Unter dem Titel „Christen unter dem Kreuz“ hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gesammelte Beiträge zur Information über die gegenwärtige Bedrohung der Kirche in verschiedenen Ländern der Welt herausgegeben.

Die Broschüre enthält neben einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz im Dokumentationsteil Berichte und Meldungen über die Verfolgung bzw. Unterdrückung von Christen und Kirchen in zahlreichen Ländern Afrikas, Lateinamerikas, Asiens sowie in den sozialistischen Staaten Osteuropas. Sie will das Interesse an der Lage der „Christen unter dem Kreuz“ wecken und zur Fürbitte und zur Solidarität über die Grenzen der Konfessionen hinweg aufrufen.

Die Broschüre kann bezogen werden von der Pressestelle des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn.

Az.: 9412 — T I/T 1

*

Beratung und Hilfe für die Umsiedler

Die letzte Synode der EKD in Braunschweig hat sich mit dem wichtigen Thema der Umsiedler beschäftigt, die neuerdings wieder in die BRD kommen und hier eine neue Heimat zu finden hoffen.

In diesen Umsiedlern begegnen uns noch einmal die schmerzlichen Erfahrungen unserer Geschichte. Während für viele von uns der zweite Weltkrieg bereits der Vergangenheit anzugehören scheint, sind diese Umsiedler die späten Opfer historischer Ereignisse, die auch von uns zu verantworten sind.

Die Synode hat sich im Laufe ihrer Beratungen einen Überblick verschafft über das, was in Staat, Gesellschaft und Kirche für die Umsiedler getan wird. In Grenzdurchgangslagern, Durchgangs- und Übergangswohnheimen sowie in manchen Gemeinden geschieht erfreulich viel. Die großen Schwierigkeiten und Nöte der Umsiedler erfordern jedoch unser aller entschlossene Mithilfe. Welche Mittel und Wege des Einsatzes geeignet sind, zeigt die Broschüre „Umsiedler“ auf, die das Diakonische Werk der EKD unter Mitarbeit des Beauftragten des Rates der EKD für Umsiedler- und Vertriebenenfragen, Pastor D. Besch, und anderer kompetenter Fachleute herausgegeben hat. Diese Broschüre wird zum Bezug empfohlen und kann gegen eine Schutzgebühr von DM 1,— (Mehrwertsteuer ist enthalten) direkt bei dem Herausgeber

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird zum 1. Mai 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, einzusenden. Die Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld liegt am Ostrand Hamburgs. Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Werwath, Görlitzer Straße 17, 2000 Hamburg 70, Telefon: 0 40 / 6 53 58 52. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-Kirchengem. Hamburg-Jenfeld (1) — P I / P 3

*

Die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, zu richten. Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7700 Gemeindeglieder. Kirche, modernes Pastorat, Gemeindehaus und Halbtags-Kindergarten vorhanden. Mehrere hauptamtliche Mitarbeiter. Nähere Auskunft erteilt Propst Stein, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg (2) — P I / P 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenkreisvorstand, Bahnhofstraße 29/31, Postfach 1909, 2080 Pinneberg, zu richten. Die Kirchengemeinde Haseldorf umfaßt den Ort Haseldorf (Kirche) und das Dorf Hetlingen (Kapelle) und hat ca. 2400 Gemeindeglieder. Neues, geräumiges Pastorat mit Gemeinderäume vorhanden. Weiterführende Schulen in Uetersen durch Bus zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Asmus-

sen, 2201 Seester, Tel. 0 41 25 / 3 07. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haseldorf — P I / P 3

*

Die 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde **N o r d e r s t e d t**, Kirchenkreis Niendorf, wird erneut zur Bewerbung (auch von Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenkreisvorstand, Kollaustraße 239, Postfach 610 346, 2000 Hamburg 61, zu richten. Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt am Rande Hamburgs umfaßt bei 3 Pfarrstellen (einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes) ca. 6200 Einwohner. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Teamarbeit erwartet. Aufgabenbereiche der Gemeinde funktional gegliedert. Kirche, Gemeindehaus und Jugendhaus vorhanden. Dienstwohnung wird gestellt. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Rogmann, Tel. 040 / 5 25 24 82.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (3) — P II / P 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **W a r d e r**, Kirchenkreis Segeberg, wird zum 1. Juni 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an

den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, zu richten. Die Kirchengemeinde Warder umfaßt mehrere Dörfer und Gutsbezirke mit insgesamt ca. 2000 Gemeindegliedern. Predigtstätten in Warder (Kirche) und in Garbek (Kapelle) sowie Pastorat mit Konfirmandenraum in Warder vorhanden. Sämtliche Schulen im 8 km entfernten Bad Segeberg gut zu erreichen. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Warder — P II / P 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **W e s t e r r ö n f e l d**, Kirchenkreis Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenkreisvorstand, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Westerrönfeld umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder. Renovierter Kirchsaaal, geräumiges Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Neben mehreren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist ein Organist tätig. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Grund- und Hauptschule am Ort; weiterführende Schulen in Rendsburg gut zu erreichen. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerrönfeld — P III / P 3

—

Personalien

Ernannt:

Der Pastor **Joachim Wichmann**, Kiel, mit Wirkung vom 1. April 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Pries (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Kiel;

der Pastor **Harald Büsch**, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Altrahlstedt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt.

Berufen:

Der Pastor **Jens Knak**, bisher in Wrist, mit Wirkung vom 16. Februar 1977 zum Pastor der Thomas-Kirchengemeinde zu Hamburg-Hausbruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor **Friedel Hinz**, Hamburg, mit Wirkung vom 1. März 1977 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle für Haushalterschaftsarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Bestätigt:

Die Wahl des Pastors **Hans-Jürgen Rieseweber**, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Nienstedten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Blankenese, mit Wirkung vom 13. Februar 1977.

Eingeführt:

Am 7. November 1976 die Pastorin **Almut Pflüger** als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nien-dorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 der Pastor **Klaus Hilde-mann**, früher in Munkbrarup, für den Dienst in den Alsterdorfer Anstalten in Hamburg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. Mai 1977 der Pastor Wolfgang Puschmann in Kiel zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. Juni 1977 der Pastor Dr. Hansjörg

Bräumer, Nordelbisches Missionszentrum, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juni 1977 Pastor Ernst-Conrad Wallroth in Berkenthin.

————